


## Anlage

zu vorstehender Bekanntmachung


## Muster des Ausweises für Abgeordnete der Kreistage

(1. Seite)



**DEUTSCHE  
DEMOKRATISCHE REPUBLIK**

(2. Seite)



D. S.

---

Unterschrift des Inhabers

---

**Wahlperiode 1989-1994**

0 0 0 0 0

(3. Seite)

**AUSWEIS**

Kreistag

---

**ABGEORDNETER**

---

Familienname

---

Rufname

---

Geburtsdatum

---

Vorsitzender des Rates des Kreises

**B**

**Beschluß  
zur Änderung des Statuts  
der Akademie der Wissenschaften der DDR  
vom 27. April 1989**

1. Der § 21 Abs. 4 des Statuts der Akademie der Wissenschaften der DDR — Beschluß des Ministerrates — vom 28. Juni 1984 (GBl. I Nr. 19 S. 241) in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 5. November 1986 (GBl. I Nr. 35 S. 441) erhält folgende Fassung:

„(4) Jede Klasse pflegt die Verbindung zu den anderen Klassen der Akademie, den der Akademie zugeordneten wissenschaftlichen Räten und Gesellschaften sowie zu wissenschaftlichen beratenden Gremien anderer gesellschaftlicher Bereiche. Die Klassen unterstützen die Institute bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Arbeitsergebnisse der Klassen werden in geeigneter Form publiziert.“

2. Der § 27 Abs. 1 des Statuts erhält folgende Fassung:

„(1) Das Präsidium der Akademie berät über die Vorbereitung grundsätzlicher Entscheidungen des Präsidenten zur langfristigen wissenschaftlichen Entwicklung und zur Forschungsstrategie der Akademie sowie zur Gestaltung des wissenschaftlichen Lebens in der Akademie und zur Tätigkeit ihrer wissenschaftlichen Gremien und Institute. Das Präsidium berät über Empfehlungen der Akademie zur Wissenschaftsstrategie der DDR, über die Vorbereitung von Beratungen und Empfehlungen des Plenums und über die Entwicklung der Forschungs Kooperation der Akademie und ihrer internationalen Beziehungen. Es beschließt über den Entwurf des komplexen Planes der Akademie und über die Bildung und Auflösung von Instituten und Einrichtungen, Klassen und wissenschaftlichen Räten der Akademie.“

3. Der § 27 Abs. 3 des Statuts erhält folgende Fassung:

„(3) Dem Präsidium gehören der Präsident, die Vizepräsidenten, der Generalsekretär, die Sekretäre für Wissenschaftsgebiete, die Vorsitzenden der Klassen, der Sekretär des Präsidiums und weitere vom Präsidenten zu berufende Persönlichkeiten an.“

4. Der § 28 Abs. 2 des Statuts erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Kollegium gehören der Präsident, die Vizepräsidenten, der Generalsekretär, die Sekretäre für Wissenschaftsgebiete, der Sekretär des Präsidiums, die Direktoren besonderer Verantwortungsbereiche und weitere vom Präsidenten zu berufende Persönlichkeiten an.“

5. Der § 29 Abs. 6 des Statuts erhält folgende Fassung:

- „(6) Ein Vizepräsident ist in Vertretung des Präsidenten für die Durchsetzung einer einheitlichen technischen Strategie der Akademie, insbesondere für die Entwicklung und Gestaltung der Forschungstechnik und der Forschungstechnologie im Bereich der Akademie verantwortlich.“

Die bisherigen Absätze 6, 7 und 8 werden die Absätze 7, 8 und 9.

6. Der § 30 des Statuts erhält folgende Fassung:

„§30

Die Sekretäre für Wissenschaftsgebiete

(1) Die Sekretäre für Wissenschaftsgebiete sind im Auftrage des Präsidenten für die institutsübergreifende Entwicklung und Koordinierung sowie für die Bewertung der Forschung auf ihren Wissenschaftsgebieten verantwortlich.

(2) Die Sekretäre für Wissenschaftsgebiete stützen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf Räte, denen die Direktoren der auf dem betreffenden Wissenschaftsge-